

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

A. Problem und Ziel

In der Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung) vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515) wurde eine Evaluierung der Regelungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vorgesehen. Im Rahmen der Evaluierung sollte geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung zu erweitern ist. Fachlich notwendiger Anpassungsbedarf hat sich ergeben, da auch bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern digitale Grundaufzeichnungen unerkannt gelöscht oder geändert werden können. Dies stellt ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug in Deutschland dar.

Damit ein gleichmäßiger und effizienter Steuervollzug auch im Bereich der EU-Taxameter und Wegstreckenzähler erfolgen kann, ist die Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen bei diesen elektronischen Aufzeichnungssystemen sicherzustellen.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sollen daher in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung aufgenommen werden. Damit müssen zukünftig auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) erfüllen, d. h. die durch die EU-Taxameter und Wegstreckenzähler erzeugten digitalen Grundaufzeichnungen müssen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden.

Weiterer Anpassungsbedarf hat sich in Bezug auf Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung ergeben. Diese sind funktionell und technisch mit Fahrscheinautomaten und Fahrscheindruckern vergleichbar und sollen daher von dem Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung ausgenommen werden.

Entsprechend sollten auch Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge von dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Park- und Ladedienste für Elektrofahrzeuge sind oft miteinander verbunden, und die vom Verbraucher gezahlte Gebühr erfasst sowohl den Park- als auch den Ladedienst. Das Aufladen erfolgt in der Regel über mehrere Stunden, wodurch der Parkservice zu einem untrennbaren und integralen Bestandteil des Ladevorgangs wird.

Zur effizienteren Belegverifikation sowie zur schnelleren Durchführung von Kassen-Nachschauen werden zwei weitere Mindestangaben für den Beleg, der von

elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen auszugeben ist, vorgesehen.

B. Lösung und Nutzen

Nach der Ordnungsvorschrift des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO müssen aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erzeugt werden, einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden. Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme im Einzelnen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird auf Grund der Verordnungsermächtigung nach § 146a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AO durch die Kassensicherungsverordnung festgelegt. Nach § 1 Satz 1 KassenSichV sind elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Künftig sollen auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler vom Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung umfasst sein.

Durch die Änderung der Kassensicherungsverordnung wird festgelegt, dass auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor unprotokollierten Änderungen und Löschungen der digitalen Grundaufzeichnungen verfügen müssen. EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sind technisch mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen nicht vergleichbar, so dass in den §§ 7 und 8 KassenSichV die technischen Anforderungen an EU-Taxameter und Wegstreckenzähler festgelegt werden.

Durch die weitergehende Änderung des § 1 KassenSichV werden Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung auf Grund der Vergleichbarkeit zu Fahrscheindruckern vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen. Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge sollen ebenfalls vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen werden.

In § 6 KassenSichV werden für den Beleg, der von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen auszugeben ist, als zusätzliche Mindestangaben der Prüfwert nach § 2 Satz 2 Nummer 7 KassenSichV und der fortlaufende Zähler, der vom Sicherheitsmodul festgesetzt wird (Signaturzähler), festgelegt. Diese zusätzlichen Angaben ermöglichen eine Belegverifikation auch außerhalb der Geschäftsräume der Steuerpflichtigen und sind damit sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen effektiv und ressourcenschonend.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass der QR-Code alternativ zu den in lesbarer Form ausgegebenen Daten aufgedruckt werden kann. Dadurch kann der Beleg verkürzt und damit Kosten sowie Ressourcen gespart werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entsteht ein Personalmehrbedarf von zwei Stellen im höheren Dienst mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 166 900 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 500 000 Euro.

Für die Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsteht durch die Konformitätsbewertung der Wegstreckenzähler mit Schnittstelle ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst (E 11 mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 73 167 Euro). Außerdem entsteht in der Übergangszeit bis zum Jahr 2024 ein befristeter Personalbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (E 14 mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 88 640 Euro). Für erhöhten Prüf- und Beratungsaufwand entsteht zudem ein Personalmehrbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst (E 11 mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 73 167 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 2 000 Euro).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der aus der Änderung der Kassensicherungsverordnung resultierende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist bereits grundsätzlich im Verordnungsermächtigung erhaltenden Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) dargestellt.

Darüber hinaus entsteht durch die Aufnahme der EU-Taxameter und Wegstreckenzähler in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 46,14 Mio. Euro sowie laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 8,73 Mio. Euro jährlich.

Die zwei weiteren Mindestangaben für den Beleg, der von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen auszugeben ist, führen für die Wirtschaft zu keiner signifikanten Änderung des Erfüllungsaufwands. Belege können mit diesen weiteren Belegangaben zukünftig außerhalb der Geschäftsräume verifiziert werden und die Kassensturzfähigkeit kann anhand der Belege geprüft werden. Im Rahmen von Kassen-Nachschauen wird damit nur noch in Einzelfällen die Belegverifikation erfolgen.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird aufgrund der Neuregelungen zum QR-Code und der Herausnahme von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie von Ladepunkten für Elektro- oder Hybridfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich des KassenSichV jährlich um circa 6 Mio. Euro reduziert. Darüber hinaus wird dadurch auch der einmalige Erfüllungsaufwand um ca. 10 Mio. Euro reduziert.

Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35,84 Mio. Euro und laufender Erfüllungsaufwand von 2,76 Mio. Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand entfällt in Höhe von 3,5 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt auf Grund der mit der Verordnung erfolgenden Konkretisierung durch die Bundesregierung der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 2,76 Mio. Euro dar. Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die einheitliche digitale Schnittstelle ermöglicht einen reibungslosen Prüfungsablauf. Für die Steuerverwaltungen der Länder ist dadurch jedoch mit keiner signifikanten Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 666 000 Euro.

Für die Konformitätsbewertung bei der Physikalisch Technischen Bundesanstalt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 73 167 Euro. Außerdem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 490 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



Bundeskanzleramt

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 27. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 146a Absatz 3 der Abgabenordnung herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

Anlage 1

Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung*

Vom ...

Auf Grund des § 146a Absatz 3 der Abgabenordnung, der durch Artikel 194 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1**Änderung der Kassensicherungsverordnung**

Die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Elektronische Aufzeichnungssysteme

Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen. Nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten

1. Fahrscheinautomaten und Fahrscheindrucker,
 2. Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge,
 3. elektronische Buchhaltungsprogramme,
 4. Waren- und Dienstleistungsautomaten,
 5. Taxameter und Wegstreckenzähler
 6. Geldautomaten sowie
 7. Geld- und Warenspielgeräte.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Speichermedium nach § 3 Absatz 1“ ein Komma und die Wörter „der Anbindung an das elektronische Aufzeichnungssystem“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem können getrennt voneinander erstellt und veröffentlicht werden.“

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sicherungseinrichtung“ durch das Wort „Sicherheitseinrichtung“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik legt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen fest an

 1. die digitale Schnittstelle, soweit diese den standardisierten Export aus dem Speichermedium und die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem betreffen,
 2. das Sicherheitsmodul und
 3. das Speichermedium.“

4. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben nach Satz 1 müssen

1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar oder
2. aus einem QR-Code auslesbar sein.

Der QR-Code nach Satz 2 Nummer 2 hat der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV), die für die jeweils zugehörige Art des Aufzeichnungssystems vorgeschrieben ist, zu entsprechen. Die digitale Schnittstelle wird auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern, in der jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.“

5. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Besondere Gebührenverordnung BMI vom 2. September 2019 (BGBl. I S. 1359) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Kassensicherungsverordnung

Die Kassensicherungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Rechtsverordnung geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. Geldautomaten sowie

6. Geld- und Warenspielgeräte.“
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung gelten ebenfalls

 1. Taxameter im Sinne des Anhangs IX der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, L 13 vom 20.1.2016, S. 57), die durch die Richtlinie 2015/13 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 42) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EU-Taxameter) und
 2. Wegstreckenzähler.“

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „Zahlungsart“ durch das Wort „Zahlungsarten“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch das Wort „sowie“ sowie der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. den Prüfwert im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 7 und den fortlaufenden Signaturzähler, der vom Sicherheitsmodul festgelegt wird.“
4. Nach § 6 werden die folgenden §§ 7 bis 10 eingefügt:

„§ 7

Anforderungen an EU-Taxameter

- (1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf EU-Taxameter nicht anzuwenden.
- (2) Mit dem Umschalten von der Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“ muss unmittelbar eine neue Transaktion im Sicherheitsmodul gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:
 1. die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
 2. den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“,
 3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie
 4. einen Prüfwert.Die Daten nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.

- (3) Bei EU-Taxametern hat der Beleg mindestens zu enthalten:
 1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
 2. den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“ nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
 3. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,
 4. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und
 5. die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

- (4) Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden. Die Ausstellung des Belegs kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall und gegenüber einem nicht an dem Geschäftsvorfall unmittelbar Beteiligten geschehen. Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.

§ 8

Anforderungen an Wegstreckenzähler

(1) Die §§ 2 und 6 Satz 1 sind auf Wegstreckenzähler nicht anzuwenden.

(2) Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat

1. die Zählwerksdaten und die allgemeinen Daten nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,
2. die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1,
3. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie
4. einen Prüfwert zu enthalten.

Die Daten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind nur aufzuzeichnen, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten nach Satz 1 Nummer 3 und 4 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind.

(3) Bei Wegstreckenzählern hat der Beleg mindestens zu enthalten:

1. die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
3. den Prüfwert nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und
4. die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

§ 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

(4) Bei Wegstreckenzählern kann der Beleg durch eine dem Gesetz entsprechende Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles ersetzt werden, wenn keine digitale Schnittstelle vorhanden ist. Ist eine digitale Schnittstelle vorhanden, gilt § 7 Absatz 4 sinngemäß.

§ 9

Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technik

(1) Soweit ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter erst ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern das EU-Taxameter aus dem Fahrzeug, in das es am 1. Januar 2021 eingebaut war, ausgebaut und in ein neues Fahrzeug eingebaut wird.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Januar 2024 mitzuteilen. Sofern ein Fall des Absatzes 2 nach dem 1. Januar 2024 vorliegt, ist dieser dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 10

Anwendungszeitpunkt für Wegstreckenzähler

Für Wegstreckenzähler ist § 8 ab dem Tag anzuwenden, an dem

1. mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle im Sinne der Kassensicherungsverordnung verfügen, und

2. eine Konformitätsbewertungsstelle nach § 13 oder § 14 des Mess- und Eichgesetzes die Konformität der Wegstreckenzähler nach Nummer 1 mit den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes feststellt.

Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist durch das Bundesministerium der Finanzen im Bundessteuerblatt Teil I bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten für Wegstreckenzähler, die ab dem in Satz 1 veröffentlichten Zeitpunkt neu in den Verkehr gebracht werden.“

5. Der bisherige § 7 wird § 11.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Tag nach der Verkündung im Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug in Deutschland stellen die technischen Möglichkeiten zur Manipulation von digitalen Grundaufzeichnungen im Bereich der EU-Taxameter und Wegstreckenzähler dar. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heutzutage möglich, dass digitale Grundaufzeichnungen unerkannt gelöscht oder geändert werden können.

Damit ein gleichmäßiger und effizienter Steuervollzug auch im Bereich der EU-Taxameter und Wegstreckenzähler erfolgen kann, ist die Unveränderbarkeit der digitalen Grundaufzeichnungen bei diesen elektronischen Aufzeichnungssystemen sicherzustellen.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sollen daher in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) aufgenommen werden. Damit müssen zukünftig auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) erfüllen, d. h. die durch sie erzeugten digitalen Grundaufzeichnungen müssten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden.

Hingegen sind Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung von dem Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung auszunehmen, da diese funktionell und technisch mit Fahrscheinautomaten und Fahrscheindruckern vergleichbar sind, die bereits ausgenommen sind.

Entsprechend sollten auch Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge von dem Anwendungsbereich ausgenommen werden. Park- und Ladedienste für Elektrofahrzeuge sind oft miteinander verbunden, und die vom Verbraucher gezahlte Gebühr erfasst sowohl den Park- als auch den Ladedienst. Das Aufladen erfolgt in der Regel über mehrere Stunden, wodurch der Parkservice zu einem untrennbaren und integralen Bestandteil des Ladevorgangs wird.

Zur effizienteren Belegverifikation sowie zur schnelleren Durchführung von Kassen-Nachschauen werden zwei weitere Mindestangaben für den Beleg, der von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen auszugeben ist, vorgesehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung der Kassensicherungsverordnung wird festgelegt, dass künftig EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ebenfalls über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor unprotokollierten Änderungen und Löschungen der digitalen Grundaufzeichnungen verfügen müssen. EU-Taxameter und Wegstreckenzähler sind technisch mit elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen nicht vergleichbar, so dass in §§ 7 und 8 KassenSichV die technischen Anforderungen an EU-Taxameter und Wegstreckenzähler festgelegt werden.

Durch die weitergehende Änderung in § 1 KassenSichV werden Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung aufgrund der Vergleichbarkeit zu Fahrscheindruckern von dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge sollen ebenfalls vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen werden.

In § 6 KassenSichV werden für den Beleg, der von elektronischen oder computergestützten Kassensystemen und Registrierkassen auszugeben ist, als zusätzliche Mindestangaben der Prüfwert nach § 2 Satz 2 Nummer 7 KassenSichV und der fortlaufende Zähler, der vom Sicherheitsmodul festgesetzt wird (Signaturzähler) festgelegt.

Diese zusätzlichen Angaben ermöglichen eine Belegverifikation auch außerhalb der Geschäftsräume der Steuerpflichtigen und sind damit sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Steuerpflichtigen effektiv und ressourcenschonend.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Eine europarechtliche Rechtfertigung für die Beschränkung der Grundfreiheiten ist zulässig. Dies folgt aus dem Rechtfertigungsgrund „der wirksamen steuerlichen Kontrolle“, bei dem es sich um einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses handelt. Damit ein Gemeinwesen funktioniert, ist es erforderlich, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit seine Abgaben und Steuern entrichtet. Die vorgesehene Regelung ist erforderlich, da technische Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen, die die Grundlage für die Besteuerung darstellen, im Rahmen von Maßnahmen der Außenprüfung immer schwerer oder nur mit hohem Aufwand feststellbar sind. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen bieten keine ausreichenden Möglichkeiten, um Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen ohne großen Aufwand durch die Außenprüfungsdienste vor Ort aufzudecken. Die Regelungen sind auch verhältnismäßig, da sie lediglich eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorsehen, die bei ordnungsgemäßem Einsatz – ohne ein weiteres Handeln des Steuerpflichtigen – sämtliche digitale Grundaufzeichnungen protokollieren. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch gewahrt, dass die vorgesehenen Regelungen technologieneutral ausgestaltet sind. Durch das Zertifizierungsverfahren wird sichergestellt, dass technische Sicherheitseinrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten entwickelt wurden, grundsätzlich anerkannt werden.

Die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96/149 vom 29.3.2014), die durch die Richtlinie 2015/13 (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 42) geändert worden ist, fordert für EU-Taxameter bereits eine oder mehrere gesicherte Schnittstellen, an die aus fiskalischen Gründen gefordert werden kann, dass weitere Geräte angeschlossen werden müssen.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Einführung einer Verpflichtung, dass auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, dient dem Schutz vor Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen sowie einer vereinfachten Überprüfung dieser digitalen Grundaufzeichnungen durch die Finanzbehörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Er betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

Darüber hinaus ist auch das Prinzip Nummer 4b einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) betroffen, da durch die Möglichkeit auf lesbare Angaben zu verzichten, wenn ein QR-Code mit diesen Angaben vorhanden ist, wird der Papierverbrauch durch die Belegausgabepflicht verringert und damit auch der Ressourcenverbrauch. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entsteht ein Personalmehrbedarf von zwei Stellen im höheren Dienst mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 166 900 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 500 000 Euro.

Für die Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt entsteht durch die Konformitätsbewertung der Wegstreckenzähler mit Schnittstelle ein dauerhafter Personalmehrbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst (E 11 mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 73 167 Euro). Außerdem entsteht in der Übergangszeit bis zum Jahr 2024 ein befristeter Personalbedarf von einer Stelle im höheren Dienst (E 14 mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 88 640 Euro). Für erhöhten Prüf- und Beratungsaufwand entsteht zudem ein Personalmehrbedarf von einer Stelle im gehobenen Dienst (E 11 mit jährlichen Personalmehrkosten in Höhe von 73 167 Euro und jährlichen Sachkosten in Höhe von 2 000 Euro).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan erwirtschaftet werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen des Erfüllungsaufwands.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der aus der Kassensicherungsänderungsverordnung resultierende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist bereits grundsätzlich im Verordnungsermächtigung erhaltenden Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) dargestellt.

EU-Taxameter und Wegstreckenzähler

Laufender Erfüllungsaufwand

Bei einer Anzahl von 80 000 Geräten (EU-Taxameter und Wegstreckenzähler) und von angenommenen 10 Geschäftsvorfällen pro Tag bei 365 Tagen im Jahr sind insgesamt 292 Mio. Geschäftsvorfälle anzunehmen. Bei einem geschätzten Zeitbedarf von zwei Sekunden je zu druckendem Beleg, einem Tarifansatz von 21,80 Euro/Stunde und 292 Mio. Belegen entstehen Kosten von 3 533 200 Euro für die Ausgabe der Belege. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund der zu druckenden Belege zukünftig keine händischen Quittungen mehr ausgestellt werden müssen. Hierbei ist davon auszugehen, dass in 10 Prozent der Fälle bisher händische Quittungen ausgestellt werden mussten und hierbei ein Zeitaufwand von 30 Sekunden notwendig war. Hierdurch ergibt sich eine Entlastung von 5,3 Mio. Euro (10 Prozent von 292 Mio. Geschäftsvorfälle mal 30 Sekunden bei einem Tarifansatz von 21,80 Euro/Stunde).

Zudem entstehen Sachkosten (Papier) für den Ausdruck von 292 000 Euro (Belegverbrauch: 50 Rollen Belegpapier à 60 Meter kosten ca. 50 Euro. Annahme: 6 cm pro Beleg = 1 000 Belege pro Rolle x Fallzahl jährlich von 292 000 000).

Bei der Berechnung der laufenden Druckerkosten von rd. 3,2 Mio. Euro wurde davon ausgegangen, dass alle fünf Jahre die Drucker auszutauschen sind. Als Berechnungsgrundlage wurden Anschaffungskosten von 200 Euro je Drucker zugrunde gelegt.

Die sonstigen laufenden Kosten (Schulungsaufwand, Support usw.) werden je EU-Taxameter / Wegstreckenzähler auf 50 Euro je Gerät und Jahr geschätzt (insgesamt 4 Mio. Euro).

Für die Kosten der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung fallen ca. 3 Mio. Euro jährlich an. Hier ist von ca. 80 000 Geräten und Kosten von ca. 150 Euro je zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung auszugehen. Eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung hat eine Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren, so dass von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von vier Jahren ausgegangen werden kann. Nach Ablauf der Nutzungsdauer muss die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausgetauscht werden, kann dann aber wieder für mehrere Jahre je nach Nutzungsdauer genutzt werden. Daher sind die Kosten über den Zeitraum der durchschnittlichen Nutzungsdauer aufzuteilen. Insoweit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3 Mio. Euro.

Insoweit entsteht der Wirtschaft aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler jährlicher Erfüllungsaufwand von 8,73 Mio. Euro. Hierbei entfällt auf die Belegausgabepflicht einschließlich Papierverbrauch eine Entlastung von rd. 1,47 Mio. Euro und die Belastung entfällt auf die laufenden Druckerkosten von rd. 3,2 Mio. Euro, sonstige laufende Kosten in Höhe von 4 Mio. Euro sowie auf die Kosten der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung von rd. 3 Mio. Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler von rd. 46,14 Mio. Euro entfällt auf die Anschaffung von Neugeräten von rd. 22,4 Mio. Euro, auf die Umrüstung der Altgeräte von rd. 6 Mio. Euro, die Anschaffung von Druckern von rd. 16 Mio. Euro sowie auf einmaligen Schulungsaufwand (geschätzt 60 min je Gerät) von 1,74 Mio. Euro.

Von den Anschaffungskosten für Neugeräte (EU-Taxameter, Wegstreckenzähler) wurden 50 Prozent abgezogen, da es sich nicht um Erstinvestitionen handelt und davon auszugehen ist, dass insoweit nur ein Vorziehen einer früher oder später „sowieso“ notwendigen Investition erfolgt.

Angesichts der Höhe des Erfüllungsaufwands und der notwendigen Schritte für die einzelnen Unternehmer wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 KassenSichV neu sogar bis zum 31. Dezember 2025 gewährt. Die Anforderungen an die Umrüstung ergeben sich bereits aus den Anforderungen des § 146a AO, so dass durch die Verordnung lediglich die Einbeziehung in den Anwendungsbereich geregelt wird. Der Verordnungsgeber ist auch durch die Verordnungsermächtigung gebunden und kann daher keine anderen Verfahren als die gesetzlich vorgeschriebene technische Sicherheitseinrichtung zulassen.

QR-Code als Alternative

Durch die Möglichkeit, den QR-Code alternativ zu den ohne maschinelle Hilfe lesbaren Daten aufzudrucken, wird die Wirtschaft jährlich um ca. 2,1 Mio. Euro entlastet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Daten bisher eine durchschnittliche Länge von 3 cm auf dem Kassenbeleg einnehmen und ca. 40 Prozent der Belege entweder elektronisch ausgegeben werden oder keinen QR-Code enthalten. Bei geschätzten 6 Milliarden Belegen jährlich führt dieses zu einer Papiereinsparung von 108 000 km Papier. Bei einer durchschnittlichen Länge von 50 m je Bonrolle und durchschnittlichen Kosten von 1 Euro je Bonrolle ergeben sich die jährlichen Einsparungen von 2,1 Mio. Euro.

Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte

Durch die Herausnahme von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie von Ladepunkten für Elektro- oder Hybridfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich entsteht eine jährliche Entlastung von ca. 3,87 Mio. Euro und eine einmalige Entlastung von ca. 10,3 Mio. Euro.

Bisher waren Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge im Anwendungsbereich und daher besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Ausrüstung dieser mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Der aus der Umrüstungspflicht bestehende Erfüllungsaufwand fällt nun wegen der Herausnahme aus dem Anwendungsbereich weg. Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes gibt es ungefähr 89 000 Parkscheinautomaten und es gibt ca. 14 700 der Bundesnetzagentur gemeldete Ladepunkte. Bei durchschnittlichen Umrüstungskosten von 100 Euro je Parkscheinautomat und je Ladepunkt ergibt sich somit eine einmalige Entlastung von 10,3 Mio. Euro.

Eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung hat eine Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren, so dass von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von vier Jahren ausgegangen werden kann. Bei Kosten von 150 Euro je zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung verteilt über die vier Jahre ergibt sich somit eine jährliche Entlastung von ca. 3,87 Mio. Euro aufgrund der Herausnahme von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie von Ladepunkten für Elektro- oder Hybridfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich.

Zusammenfassung

Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35,84 Mio. Euro. Hierbei ist der einmalige Erfüllungsaufwand von 46,14 Mio. Euro aus der Umrüstung der EU-Taxameter um die Entlastung von 10,3 Mio. Euro

aus der Herausnahme der Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie der Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge reduziert worden.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der mit der Verordnung erfolgenden Konkretisierung durch die Bundesregierung der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne der „One in, one out“-Regelung stellt der jährliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 2,76 Mio. Euro dar.

Die erforderliche Kompensation kann durch bereits beschlossene Regelungsvorhaben erbracht werden.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die einheitliche digitale Schnittstelle ermöglicht einen reibungslosen Prüfungsablauf. Für die Steuerverwaltungen der Länder ist dadurch jedoch mit keiner signifikanten Änderung des Erfüllungsaufwands zu rechnen.

Für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 666 000 Euro.

Für die Konformitätsbewertung bei der Physikalisch Technischen Bundesanstalt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 73 167 Euro. Außerdem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 490 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Die Regelungen sollen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten nach Artikel 2 im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden. Wesentliches Kriterium dafür ist eine Reduzierung der Betrugsanfälligkeit elektronischer Aufzeichnungssysteme (vorher-nachher-Vergleich). Hier können vor allem die Erfahrungen von Finanzbehörden, z. B. durch Außenprüfungen oder Nachschauen, oder die Erfahrungen anderer Ordnungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden mit den elektronischen Aufzeichnungssystemen dienen. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erneut zu erweitern ist. Kriterium für die Erweiterung soll insbesondere die Betrugsanfälligkeit von elektronischen Aufzeichnungssystemen sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Zu Nummer 1

In § 1 Satz 2 KassenSichV wird die Aufzählung durchnummeriert und um „Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung“ (Nummer 2) ergänzt. Damit müssen diese Geräte nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sind technisch weitgehend baugleich mit Fahrscheinautomaten und Fahrscheindruckern. Sie dienen dem Erwerb eines

Parktickets bzw. eines Fahrscheins an dem Automaten. Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sind auch funktionell mit Fahrscheinautomaten und Fahrscheindruckern des öffentlichen Personenverkehrs vergleichbar und sollen deshalb ebenfalls nicht dem Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung unterliegen.

Auch werden Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge von dem Anwendungsbereich ausgenommen. Park- und Ladedienste für Elektrofahrzeuge sind oft miteinander verbunden, und die vom Verbraucher gezahlte Gebühr erfasst sowohl den Park- als auch den Ladedienst. Das Aufladen erfolgt in der Regel über mehrere Stunden, wodurch der Parkservice zu einem untrennbaren und integralen Bestandteil des Ladevorgangs wird. Dadurch wird verhindert, dass kombinierte Park- und Ladevorgänge bzw. reine Ladepunkte gegenüber reinen Parkdienstleistungen diskriminiert würden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass die einheitliche digitale Schnittstelle auch die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem umfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Anfügung des Satzes um die Klarstellung, dass die digitale Schnittstelle der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und die digitale Schnittstelle des elektronischen Aufzeichnungssystems getrennt voneinander veröffentlicht werden können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine Richtigstellung der Bezeichnung der technischen Sicherheitseinrichtung in der Überschrift der Norm.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung werden die Wörter „sowie die organisatorischen Anforderungen an die Vergabe der Seriennummer der elektronischen Aufzeichnungssysteme“ gestrichen und es wird klargestellt, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch Vorgaben zur Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem machen kann. Durch die Streichung wird der Koordinierungs- und Änderungsaufwand seitens der Hersteller von elektronischen Aufzeichnungssystemen verringert, ohne dass dies einen Sicherheitsverlust zur Folge hat.

Zu Nummer 4

Durch die Ergänzung des § 6 Satz 2 KassenSichV wird ermöglicht, dass auf einem Beleg bestimmte Angaben nicht in für einen Menschen lesbarer Form aufgedruckt werden müssen, sondern stattdessen in einen QR-Code dargestellt werden können. Dadurch wird es ermöglicht, dass zukünftig bestimmte Angaben nicht mehr in lesbarer Form und in einem QR-Code und damit doppelt auf einen Beleg dargestellt werden müssen. Dadurch verkürzen sich die Belege, sofern bereits jetzt ein QR-Code verwendet wird.

Der Aufbau und die technischen Vorgaben zum QR-Code muss der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung (DSFinV) entsprechen. Für Kassensysteme ist eine digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) definiert. Die DSFinV-K ist auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht.

Sofern für weitere elektronische Aufzeichnungssysteme, wie z. B. EU-Taxameter, eine eigene digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung definiert wird, so sind die dort vorgegebenen Anforderungen zum Aufbau und den technischen Anforderungen für die Systeme zu befolgen.

Zu Nummer 5

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der BSI-Kostenverordnung und der Einführung der Besonderen Gebührenverordnung BMI.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Kassensicherungsverordnung)**Zu Nummer 1**

§ 1 KassenSichV wird neu gefasst. Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird der bisherige § 1 Satz 1 KassenSichV übernommen. In Absatz 1 Satz 2 werden diejenigen Geräte genannt, die nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme gelten. Nach Absatz 2 gelten künftig EU-Taxameter und Wegstreckenzähler ebenfalls als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO.

Zu Buchstabe a

Der bisherige Wortlaut des § 1 KassenSichV wird der neue Absatz 1. Die Nummer 5 „Taxameter und Wegstreckenzähler“ wird gestrichen, da diese vom Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung umfasst sein sollen und daher Eingang in § 1 Absatz 2 KassenSichV gefunden haben. Die nachfolgenden Nummern werden neu nummeriert.

Zu Buchstabe b

Nach der bisherigen Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) müssen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet basierter Kassensysteme oder Softwarelösungen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Durch die Aufnahme der EU-Taxameter und Wegstreckenzähler in § 1 Absatz 2 KassenSichV wird der Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung erweitert, so dass künftig auch diese Geräte über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen.

Ein EU-Taxameter ist ein Gerät, das zusammen mit einem Wegstreckensignalgeber betrieben wird und mit diesem ein Messgerät bildet. Ein Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen erfasst die vom Kraftfahrzeug zurückgelegte Wegstrecke und stellt entsprechende Signale als Maß für diese Wegstrecke einem EU-Taxameter zur Verfügung. Das EU-Taxameter misst die Fahrtdauer und errechnet die Wegstrecke auf der Grundlage eines von dem Wegstreckensignalgeber übermittelten Signals. Außerdem errechnet es den für eine Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis auf der Grundlage der errechneten Wegstrecke und/oder der gemessenen Fahrtdauer und zeigt diesen zu entrichtenden Fahrtpreis an.

Wegstreckenzähler sind in Mietwagen mit gestelltem Fahrer eingebaut. Sie müssen leicht ablesbar und geeicht sein (§ 30 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft). Für den Mietwagenunternehmer besteht keine Tarifpflicht, so dass die Fahrpreise frei ausgehandelt werden können. Wenn aber nichts anderes, also insbesondere ein Pauschalentgelt, vereinbart wird, sind die Beförderungsentgelte nach der Anzeige des Wegstreckenzählers zu berechnen (§ 40 BOKraft).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**§ 2 Satz 2 Nummer 5

Das Wort „Zahlungsart“ wird durch den Plural „Zahlungsarten“ ersetzt, da es mehrere Zahlungsarten pro Vorgang / Transaktion geben kann.

Zu Buchstabe b§ 2 Satz 2 Nummer 8

Bislang hatten die Transaktionen entweder die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls zu enthalten. Dies kann jedoch zu Lücken führen, die Manipulationen ermöglichen. Um diese Manipulationslücken zu schließen, muss künftig die Transaktion sowohl die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems als auch die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthalten.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**§ 6 Satz 1 Nummer 5

In Nummer 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorgesehenen Ergänzung der neuen Nummer 7.

Zu Buchstabe b§ 6 Satz 1 Nummer 6

Bislang muss der Beleg entweder die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthalten. Um Manipulationslücken zu entdecken, muss künftig der Beleg sowohl die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems als auch die Seriennummer des Sicherheitsmoduls enthalten.

Zu Buchstabe c§ 6 Satz 1 Nummer 7 – neu –

Die Mindestangaben auf dem ausgegebenen Beleg werden um den Prüfwert im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 7 KassenSichV sowie um den Signaturzähler ergänzt. Der Signaturzähler ist ein fortlaufender Zähler, der vom Sicherheitsmodul der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung festgelegt wird. Der Signaturzähler wird bei jeder erstellten Signatur inkrementiert (vgl. 3.1 der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 Technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme).

Mit diesen zusätzlichen Angaben kann die Belegverifikation mittels eines Prüfprogramms innerhalb kurzer Zeit und auch außerhalb der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen erfolgen. Es wird ein effektiver Prüfmechanismus geschaffen, indem die zusätzlichen Belegangaben in einem Prüfprogramm erfasst und validiert werden. Es kann damit kurzfristig geprüft werden, ob die Kassensturzfähigkeit gegeben ist und anhand einer Risikoanalyse kann entschieden werden, ob eine Kassen-Nachschau vor Ort oder eine Außenprüfung erforderlich ist.

Diese Möglichkeit der Belegverifikation nimmt durch die Finanzverwaltung nur wenig Zeit in Anspruch. Es müssen lediglich die auf dem Beleg zur Verfügung stehenden Daten erfasst und zusammen mit der Zertifikatskette vom Prüfprogramm analysiert werden. Den Bedenken der Steuerpflichtigen, dass die Durchführung einer Kassen-Nachschau negative Auswirkungen auf das Geschäft haben könnte, wird ebenfalls Rechnung getragen, da Kassen-Nachschauen gezielter und verkürzter durchgeführt werden können. Zudem wird die Belegverifikation außerhalb der Geschäftsräume des Steuerpflichtigen durchgeführt werden, so dass weder der Steuerpflichtige noch dessen Kunden von dieser Prüfung betroffen sein werden.

Zu Nummer 4§ 7 – neu –

Der neu eingefügte § 7 enthält die technischen Anforderungen an EU-Taxameter, die von den übrigen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung abweichen. Diese abweichenden Regelungen sind erforderlich, da für EU-Taxameter die Messgeräte Richtlinie 2014/32/EU gilt, EU-Taxameter, die nach § 2 KassenSichV zu erhebende Transaktionsdaten nicht erfassen können, und EU-Taxameter, die nicht standardmäßig über einen Belegdrucker verfügen, um der Belegausgabepflicht nach § 146a AO i. V. m. § 6 KassenSichV zu genügen.

Absatz 1

Die Regelungen der §§ 2 und 6 Satz 1 KassenSichV finden keine Anwendung für EU-Taxameter.

Absatz 2

In § 7 Absatz 2 KassenSichV werden die Anforderungen an die Protokollierung der elektronischen Grundaufzeichnungen von EU-Taxametern beschrieben. Danach muss eine Transaktion unmittelbar gestartet werden, wenn bei einem EU-Taxameter von der Betriebseinstellung „Kasse“ auf die Betriebseinstellung „Frei“ umgeschaltet wird. Die Transaktion dient der Zusammenführung von Daten in einem einheitlichen Prozess, wodurch die protokollierten digitalen Grundaufzeichnungen nachfolgend nicht mehr unerkannt manipuliert werden können.

Jede Transaktion hat daher bei EU-Taxametern die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96/149 vom 29.3.2014), den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“, eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie einen Prüfwert zu enthalten.

Zu den Daten des Vorgangs zählen bei EU-Taxametern die Daten, die nach Anhang IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96/149 vom 29.3.2014) über eine oder mehrere geeignete gesicherte Schnittstellen zu übertragen sind.

Zu diesen Daten zählen:

- Betriebseinstellung: „Frei“, „Besetzt“ oder „Kasse“. Die Betriebseinstellung „Frei“ bedeutet, dass in dieser Betriebseinstellung die Fahrpreisberechnung deaktiviert ist. Die Betriebseinstellung „Besetzt“ bedeutet, dass in dieser Betriebseinstellung der Fahrpreis auf der Grundlage eines eventuellen Grundpreises und eines Weg- und/oder Zeittarifs berechnet wird. Die Betriebseinstellung „Kasse“ bedeutet, dass in dieser Betriebseinstellung der für die Fahrt geschuldete Fahrpreis angezeigt und gleichzeitig mindestens die zeitbezogene Fahrpreisberechnung deaktiviert wird;
- Zählwerksdaten gemäß Nummer 15.1 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96/149 vom 29.3.2014);
- allgemeine Daten: Konstante des Wegstreckensignalgebers, Datum der Sicherung, Taxikennung, Echtzeit, Tarifkennung;
- Preisdaten einer Fahrt: in Rechnung gestellte Gesamtsumme, Fahrpreis, Berechnung des Fahrpreises, Zuschlag, Datum, Fahrtbeginn, Fahrtende, zurückgelegte Strecke;
- Tarifdaten: Parameter des bzw. der Tarife.

Für die nationale zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung sollen die folgenden Daten vom EU-Taxameter zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KassenSichV müssen die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU, ABl. L 96/149 vom 29.3.2014, in der Transaktion enthalten sein.

Zu den allgemeinen Daten zählen:

- die Konstante des Wegstreckensignalgebers;
- das Datum der Sicherung;
- die Taxikennung;
- die Echtzeit;
- die Tarifkennung.

Zu den Preisdaten einer Fahrt gehören:

- die in Rechnung gestellte Gesamtsumme;
- der Fahrpreis;
- die Berechnung des Fahrpreises;
- der Zuschlag;
- das Datum;
- der Fahrtbeginn;

- das Fahrtende;
- die zurückgelegte Strecke.

Zu den Tarifdaten gehören die Parameter des bzw. der Tarife.

Die Transaktion hat nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“ zu enthalten. Die Betriebseinstellung „Kasse“ bedeutet, dass in dieser Betriebseinstellung der für die Fahrt geschuldete Fahrpreis angezeigt und gleichzeitig mindestens die zeitbezogene Fahrpreisberechnung deaktiviert wird.

Um Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar zu machen, ist für jede Transaktion eine Transaktionsnummer nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KassenSichV zu vergeben, welche in die Bestimmung des Prüfwertes einfließt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 4 KassenSichV ist die Transaktionsnummer so beschaffen, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Zur Erleichterung der Prüfung der Vollständigkeit, muss die Transaktionsnummer eindeutig und fortlaufend sein. Hierdurch wird es möglich, Änderungen von Aufzeichnungen (wie Austausch oder Löschungen) nachzuvollziehen.

Der Prüfwert in § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV dient der Sicherung der Integrität einer jeden Aufzeichnung. Die Funktion eines Prüfwertes kann etwa durch Signaturverfahren sichergestellt werden. Der Stand der Technik zur Eignung von Mechanismen zur Erstellung eines Prüfwertes ist gemäß § 5 den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

Das Sicherheitsmodul der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung legt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV den Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“, die Transaktionsnummer und den Prüfwert fest.

Absatz 3

In § 7 Absatz 3 KassenSichV werden die Mindestanforderungen an den ausstellenden Beleg festgelegt.

Satz 1

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KassenSichV muss der Beleg die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU enthalten.

Der Zeitpunkt der Beendigung der Betriebseinstellung „Kasse“ im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 KassenSichV, die Transaktionsnummer im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 KassenSichV, der Prüfwert im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KassenSichV sowie die Seriennummer des Sicherheitsmoduls müssen auf dem Beleg enthalten sein.

Satz 2

Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 KassenSichV gilt § 6 Satz 2 bis 4 KassenSichV entsprechend.

Satz 3

Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht und der Pflicht zur Verfügungstellung an den am Geschäftsvorfall Beteiligten entsteht für diesen jedoch keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Absatz 4

Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker kann aus Zumutbarkeitsgründen der Beleg außerhalb des EU-Taxameters elektronisch in einem standardisierten Datenformat oder in Papierform ausgestellt werden. Die Ausstellung des Belegs kann zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Geschäftsvorfall und gegenüber einem nicht an dem Geschäftsvorfall unmittelbar Beteiligten geschehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es vertragliche Vereinbarungen gibt, nach denen Beförderungen erfolgen und der Auftraggeber dieser Beförderungen am Ende des Monats / Vierteljahres eine Sammelrechnung erhält. Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an eine Rechnung bleiben unberührt.

§ 8 – neu –

Der neu eingefügte § 8 KassenSichV enthält die technischen Anforderungen an Wegstreckenzähler, die von den übrigen Anforderungen der Kassensicherungsverordnung abweichen. Diese abweichenden Regelungen sind erforderlich, da Wegstreckenzähler die nach § 2 KassenSichV zu erhebenden Transaktionsdaten nicht erfassen können und insbesondere Wegstreckenzähler nicht standardmäßig über einen Belegdrucker verfügen, um der Belegausgabepflicht nach § 146a AO i. V. m. § 6 KassenSichV zu genügen. Für Wegstreckenzähler gibt es zudem derzeit keine Anforderungen an eine digitale Schnittstelle. Eine Nachrüstung ist nicht möglich, so dass ein flächendeckender Austausch von Wegstreckenzählern erforderlich ist.

Absatz 1

Die Regelungen der §§ 2 und 6 Satz 1 KassenSichV finden keine Anwendung für Wegstreckenzähler.

Absatz 2

In § 8 Absatz 2 KassenSichV werden die Anforderungen an die Protokollierung der elektronischen Grundaufzeichnungen von Wegstreckenzähler beschrieben. Die Transaktion dient der Zusammenführung von Daten in einem einheitlichen Prozess, wodurch die protokollierten digitalen Grundaufzeichnungen nachfolgend nicht mehr unerkant manipuliert werden können.

Jede Transaktion hat daher bei Wegstreckenzählern die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96/149 vom 29.3.2014), eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer sowie einen Prüfwert zu enthalten.

Zu diesen Daten zählen:

- Zählwerksdaten gemäß Nummer 15.1 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96/149 vom 29.3.2014);
- allgemeine Daten: Konstante des Wegstreckensignalgebers, Datum der Sicherung;
- Preisdaten einer Fahrt: der Gesamtpreis, der Grundpreis und das Entgelt pro Kilometer Datum, Fahrtbeginn, Fahrtende, zurückgelegte Strecke;

Für die nationale zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung sollen die folgenden Daten vom Wegstreckenzähler zur Verfügung gestellt werden.

Nach § 8 Absatz 2 KassenSichV müssen die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU, ABl. L 96/149 vom 29.3.2014, in der Transaktion enthalten sein.

Zu den allgemeinen Daten zählen:

- die Konstante des Wegstreckensignalgebers;
- das Datum der Sicherung;

Zu den Preisdaten einer Fahrt gehören:

- der Gesamtpreis;
- der Grundpreis und das Entgelt pro Kilometer;
- das Datum;
- der Fahrtbeginn;
- das Fahrtende;
- die zurückgelegte Strecke.

Um Lücken in den Aufzeichnungen erkennbar zu machen, ist für jede Transaktion eine Transaktionsnummer nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KassenSichV zu vergeben, welche in die Bestimmung des Prüfwertes einfließt. Nach § 8 Absatz 2 Satz 4 KassenSichV ist die Transaktionsnummer so beschaffen, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Zur Erleichterung der Prüfung der Vollständigkeit, muss die Transaktionsnummer eindeutig und fortlaufend sein. Hierdurch wird es möglich, Änderungen von Aufzeichnungen (wie Austausch oder Löschungen) nachzuvollziehen.

Der Prüfwert in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 KassenSichV dient der Sicherung der Integrität einer jeden Aufzeichnung. Die Funktion eines Prüfwertes kann etwa durch Signaturverfahren sichergestellt werden. Der Stand der Technik zur Eignung von Mechanismen zur Erstellung eines Prüfwertes ist gemäß § 5 KassenSichV den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

Das Sicherheitsmodul der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung legt nach § 8 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV die Transaktionsnummer und den Prüfwert fest.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV legt fest, dass die Daten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 KassenSichV nur aufzuzeichnen sind, soweit die Daten durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Wegstreckenzähler – wie zuvor dargestellt – nicht sämtliche Daten erzeugen, die von EU-Taxametern erzeugt werden.

Absatz 3

In § 8 Absatz 3 KassenSichV werden die Mindestanforderungen an den ausstellenden Beleg festgelegt.

Satz 1

Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KassenSichV muss der Beleg die allgemeinen Daten und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU enthalten.

Die Transaktionsnummer im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KassenSichV, der Prüfwert im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 KassenSichV sowie die Seriennummer des Sicherheitsmoduls müssen auf dem Beleg enthalten sein.

Satz 2

Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 KassenSichV gilt § 6 Satz 2 bis 4 KassenSichV entsprechend.

Satz 3

Der Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht und der Pflicht zur Verfügungstellung an den am Geschäftsvorfall Beteiligten entsteht für diesen jedoch keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Absatz 4

Wegstreckenzähler verfügen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht über eine digitale Schnittstelle, so dass die Ausstellung eines Belegs aus diesem System heraus nicht möglich ist. Um gleichwohl eine Prüfung zu ermöglichen, soll in diesen Fällen der Beleg durch eine ordnungsmäßige Aufzeichnung des Geschäftsvorfalles ersetzt werden können. Sofern der Wegstreckenzähler über eine digitale Schnittstelle verfügt, gilt § 7 Absatz 4 KassenSichV sinngemäß.

§ 9 – neu –

Durch die Einfügung des § 9 KassenSichV wird eine besondere Übergangsregelung für EU-Taxameter geschaffen, die über die INSIKA-Technik verfügen. INSIKA bedeutet INtegrierte SIcherheitslösung für messverarbeitende KAssensysteme und ist eine technische Komponente. Die technische Komponente basiert auf einer kryptographischen Signierung einer jeden Aufzeichnung nach Abschluss des Geschäftsvorfalles.

Absatz 1

Soweit ein EU-Taxameter bereits vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgestattet war, gelten die Anforderungen des § 7 KassenSichV für dieses EU-Taxameter erst ab dem 1. Januar 2026. Dadurch erhalten die EU-Taxameter, die über die INSIKA-Technik verfügen, eine um zwei Jahre längere Übergangsfrist.

Die Daten, die von EU-Taxameter erzeugt werden, die bereits die INSIKA-Technik einsetzen, besitzen aufgrund der INSIKA-Technik einen gewissen Schutz. Aufgrund dessen, sowie der bereits getätigten Investitionen zur Implementierung der INSIKA-Technik und der damit zu erreichenden Entzerrung der Umrüstung, kann diesen EU-Taxametern eine längere Frist zur Umrüstung eingeräumt werden.

Absatz 2

Bei einem Ausbau des EU-Taxameters mit INSIKA-Technik endet die Übergangsfrist nach § 9 Absatz 1 KassenSichV. Dieses bedeutet, dass bei einem Einbau des EU-Taxameters in ein neues oder anderes Taxi dieses mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung und nicht mehr mit der INSIKA-Technik geschützt werden muss.

Dieses gilt sowohl für Fälle, in denen das EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2024 ausgebaut wurde, als auch für Fälle, in denen das EU-Taxameter, nach dem 31. Dezember 2023 ausgebaut wird. In dem ersten Fall bedeutet dieses, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übergangsfrist nach § 9 Absatz 1 KassenSichV nicht vorliegen. In letzteren Fall bedeutet dieses, dass die Übergangsfrist nach § 9 Absatz 1 KassenSichV mit dem Ausbau endet und eine Mitteilung nach § 9 Absatz 3 Satz 2 KassenSichV zu erstatten ist.

Ein Austausch der Chipkarte, z. B. wegen Ablaufs der Gültigkeitsdauer, fällt hingegen nicht unter § 9 Absatz 2 KassenSichV.

Absatz 3

Die Mitteilungen nach § 9 Absatz 3 KassenSichV können elektronisch oder schriftlich an das zuständige Finanzamt erstattet werden.

Die Mitteilung nach Satz 1 kann auch schon vor dem 1. Januar 2024 an das Finanzamt erstattet werden. Sie ist jedoch spätestens am 31. Januar 2024 zu erstatten.

Die Mitteilung nach Satz 2 muss innerhalb eines Monats nach dem Ausbau erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass das zuständige Finanzamt Kenntnis von den veränderten Umständen und damit von der Pflicht zur Nutzung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung erhält.

§ 10 – neu –

Für Wegstreckenzähler finden nach § 10 KassenSichV-neu die Vorschriften der Kassensicherungsverordnung erst dann Anwendung, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen Wegstreckenzähler am Markt anbieten, die über eine geeignete digitale Schnittstelle verfügen und eine Konformitätsbewertungsstelle feststellt, dass die Wegstreckenzähler nach den §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes konform mit den Anforderungen dieses Gesetzes sind. Die Feststellung der Konformität wird im Bundessteuerblatt durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Die Anforderungen gelten für Wegstreckenzähler, die ab dem in § 10 Satz 1 KassenSichV-neu der Änderung der Kassensicherungsverordnung genannten Zeitpunkt neu in den Verkehr gebracht werden.

Zu Nummer 5

Durch die Einfügung der §§ 7 bis 9 KassenSichV-neu wird der bisherige § 7 KassenSichV nun § 11 KassenSichV.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 3 Absatz 1 bestimmt, dass die vorliegende Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Artikel 2 soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Nach Verabschiedung der geänderten Kassensicherungsverordnung muss das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aufgrund dieser zusätzlichen Anforderungen die Technischen Richtlinien überarbeiten. Im Anschluss wird die technische Entwicklung bzw. Anpassung technischer Sicherheitseinrichtungen sowie die anschließende Zertifizierung eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung
(NKR-Nr. 5077, BMF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand im Saldo:	rund 2,76 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	<i>rund 46,14 Mio. Euro</i> <i>- 10,3 Mio. Euro (vermiedene Belastung)</i> <i>= rund 35,84 Mio. Euro</i>
im Einzelfall	<i>Im Durchschnitt pro Taxameter / Wegstreckenzähler rund 600 Euro</i>
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 740.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 490.000 Euro (verteilt auf die Jahre 2021-2024)
Länder	Keine Auswirkungen
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 2,76 Mio. Euro dar. Die Kompensation erfolgt über bereits beschlossene Regelungsvorhaben im Bereich des BMF.
KMU-Betroffenheit	Der zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere im Zusammenhang mit den EU-Taxametern und Wegstreckenzählern vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Eine Ausnahme von KMU kommt jedoch – für den NKR nachvollziehbar – nicht in Betracht, da die Änderungen darauf zielen, die Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Mit Blick auf den hohen Erfüllungsaufwand hat das Ressort jedoch eine lange Übergangsfrist bis

	mindestens Ende 2023 vorgesehen (s. u. zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands, II.4).
Evaluierung Ziele: Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Regelungen sollen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden. Ziel ist die Vermeidung von Steuermindereinnahmen durch Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Es soll zudem geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung zu erweitern ist. Reduzierung der Betrugsanfälligkeit elektronischer Aufzeichnungssysteme (vorher-nachher-Vergleich) Erkenntnisse von Finanzbehörden, z. B. durch Außenprüfungen oder Nachschauen, oder die Erfahrungen anderer Ordnungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden mit den elektronischen Aufzeichnungssystemen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat über die Zielerreichung hinaus keinen Nutzen dargestellt. Die Einführung einer Verpflichtung, dass auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, diene dem Schutz vor Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen sowie einer vereinfachten Überprüfung dieser digitalen Grundaufzeichnungen durch die Finanzbehörden.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Verordnungsentwurf soll die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geändert werden. Diese konkretisiert die Vorschrift des § 146a Abs. 1 S. 1 der Abgabenordnung (AO), wonach aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle und andere Vorgänge, die mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erzeugt werden, einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet werden müssen. Die KassenSichV definiert im Einzelnen, welche Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen (vgl. Verordnungsermächtigung nach § 146a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AO).

Durch die Änderung soll festgelegt werden, dass auch EU-Taxameter und Wegstreckenzähler künftig vom Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung umfasst sind und über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor nicht protokollierten Änderungen und Löschungen der digitalen Grundaufzeichnungen verfügen müssen. Dies macht insbesondere technische Aufrüstungen notwendig.

Des Weiteren sollen Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung vom Anwendungsbereich der KassenSichV ausgenommen werden. Auch Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge sollen, anders als zuletzt vorgesehen, wieder vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Darüber hinaus wird ermöglicht, dass auf Belegen alternativ zu den in Textform ausgegebenen Daten ein QR-Code aufgedruckt werden kann. Dadurch können Belege verkürzt und damit Kosten sowie Ressourcen gespart werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kostenfolgen.

Wirtschaft

Die Wirtschaft wird mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet, den das Ressort methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt hat.

Dabei ist der Erfüllungsaufwand bereits grundsätzlich im die Verordnungsermächtigung erhaltenden Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 berechnet worden. Jedoch ergibt sich durch das vorliegende Regelungsvorhaben im Saldo zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 2,76 Mio. Euro jährlich. Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 46,14 Mio. Euro. Zugleich wird im Bereich der Parkraumbewirtschaftung einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzten 10,3 Mio. Euro vermieden; d. h. im Saldo ergeben sich 35,84 Mio. Euro.

Der laufende Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von 3,5 Mio. Euro in Form von Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der Erfüllungsaufwand entsteht im Einzelnen aus folgenden Vorgaben:

a) EU-Taxameter und Wegstreckenzähler

Durch die Einbeziehung von EU-Taxameter und Wegstreckenzählern bei Taxiunternehmen und Mietwagen in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 46,14 Mio. Euro, da die Unternehmen entsprechend gesicherte Neugeräte anschaffen müssen (rund 22,4 Mio. Euro), Altgeräte umrüsten müssen (rund 6 Mio. Euro) und zusätzlich Drucker anschaffen müssen (rund 16 Mio. Euro). Zusätzlich wird mit einem Schulungsaufwand von rund 60 Minuten Euro pro Gerät gerechnet (insgesamt rund 1,74 Mio. Euro).

Zudem entsteht durch die Vorgaben für EU-Taxameter und Wegstreckenzähler laufender Erfüllungsaufwand von im Saldo rund 8,73 Mio. Euro jährlich:

- Für den regelmäßig nötigen Austausch der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen fallen bei circa 80.000 Taxametern und Wegstreckenzählern rund 3 Mio. Euro jährlich an. Dabei geht das Ressort nachvollziehbar davon aus, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer vier Jahre und die Kosten je zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung ca. 150 Euro betragen, sodass sich umgerechnet ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro ergibt.
- Das Ausfüllen von Belegen per Hand soll künftig nicht mehr zulässig sein. Zugleich entfällt die Belegausgabepflicht; mit Einverständnis des Kunden können Belege elektronisch zugestellt werden. Im Übrigen sollen sie gedruckt werden. Bei einer Anzahl von 80 000 Geräten (EU-Taxameter und Wegstreckenzähler) und angenommenen 292 Mio. Geschäftsvorfällen (durchschnittlich 10/Tag) entsteht für die Drucke bei der Ausgabe der Belege ein Zeitaufwand in Höhe von umgerechnet rund 3,53 Mio. Euro. Zugleich entfallen die per Hand ausgestellten Quittungen, für die – wenn auch in weniger Fällen – ein höherer Zeitaufwand (geschätzt 0,5 Minuten, insgesamt 5,3 Mio. Euro) nötig war.

Für die Belegausgaben entstehen Sachkosten für die Papierrollen von rund 300.000 Euro nebst laufenden Druckerkosten von rund 3,2 Mio. Euro. Dabei wurde davon ausgegangen, dass alle fünf Jahre die Drucker auszutauschen sind. Als Berechnungsgrundlage wurden Anschaffungskosten von 200 Euro je Drucker zugrunde gelegt. Zudem werden sonstige laufenden Kosten (Schulungsaufwand, Support usw.) pro EU-Taxameter bzw. Wegstreckenzähler auf 50 Euro jährlich und insgesamt folglich rund 4 Mio. Euro geschätzt.

b) QR-Codes

Alternativ zu einem Beleg mit Aufdrucken in Textform erhalten die Unternehmen die Möglichkeit, einen QR-Code aufzudrucken, aus dem sich die relevanten Daten ergeben (vgl. § 6 S. 2 KassenSichV-neu). Dadurch kann die Beleggröße reduziert werden, sodass in der Summe nach Schätzung des BMF eine Einsparung von 108.000 km Papier und ca. 2,1 Mio. Euro erzielt werden kann.

c) Kassen- und Parkscheinautomaten (Parkraumbewirtschaftung) und Ladepunkte

Dadurch, dass Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden, entsteht aufgrund des Wegfalls der Pflicht zur Anschaffung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auch kein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ursprünglich berechneten 10,3 Mio. Euro (rund 103.000 Geräte und durchschnittliche Umrüstkosten von rund 100 Euro) sowie auch kein laufender Erfüllungsaufwand von rund 3,87 Mio. Euro für den Gerätetausch nach durchschnittlicher Nutzungsdauer von vier Jahren (rund 150 Euro/Gerät).

Verwaltung (Bund, Länder)

Beim Bundesamt für Sicherheits- und Informationstechnik (BSI) fällt zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 670.000 Euro an. Davon sind rund 170.000 Euro Personalaufwand beim BSI und schätzungsweise 500.000 Euro Aufwand für notwendige externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Das BSI legt im Benehmen mit dem BMF in Technischen Richtlinien und Schutzprofilen die technischen Anforderungen an die digitale Schnittstelle, das Sicherheitsmodul und das Speichermedium fest (vgl. § 5 S. 1 KassenSichV-neu). Die Kosten fallen insbesondere im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten an:

- (Fort-)Entwicklung und Pflege Technischer Richtlinien
- Abstimmung neuer Versionen mit Verbänden, Herstellern und den Bedarfsträgern
- Durchführungen von notwendigen Entwicklungsprojekten (z. B. Fortentwicklung entsprechender Simulationstools zur Unterstützung von Nutzern und Finanzbehörden)
- (Fort-)Entwicklung und Pflege der Schutzprofile
- Abstimmung neuer Versionen mit Verbänden, Herstellern und den Bedarfsträgern
- Beobachtung, Analyse und Auswertung von Angriffen
- Sammeln und Bewerten von Änderungsanträgen sowie Qualitätssicherung.

Bei der Physikalisch Technischen Bundesanstalt entsteht für die zusätzlich nötigen Konformitätsbewertungen der Sicherungssysteme ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 73.000 Euro. Außerdem entsteht in der Übergangszeit bis zum Jahr 2024 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 490 000 Euro, der sich über drei Jahre bis 2024 streckt (d. h. rund 163.000 Euro pro Jahr). Dabei handelt es sich um zusätzlichen Personalaufwand

nebst geringfügigen Sachkosten für erhöhten Prüf- und Beratungsaufwand. Grund ist, dass der erforderliche Austausch der zugelassenen und konformitätsbewerteten Bauarten von Wegstreckenzählern zu einem Auftragsberg an Regelsetzung, Beratung und Konformitätsbewertungen führen wird.

Für die Landesverwaltung ist nicht mit nennenswerten zusätzlichen Kosten zu rechnen: Die – bereits eingerichtete – einheitliche digitale Schnittstelle soll den Steuerverwaltungen der Länder einen reibungslosen Prüfungsablauf ermöglichen. Derzeit wird nach Aussage des BMF gemeinsam mit den Ländern geprüft, ob für Taxameter und Wegstreckenzähler ab 2024 eine separate Schnittstelle erforderlich ist. Davon wird derzeit jedoch nicht ausgegangen; jedenfalls wäre eine separate Schnittstelle nicht mit hohen Kosten verbunden.

II.2. „One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 2,76 Mio. Euro dar. Die Kompensation erfolgt über bereits beschlossene Regelungsvorhaben im Bereich des BMF. Die „One in one out“-Bilanz des BMF ermöglicht dies.

II.3. Evaluierung

Die Regelungen sollen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten nach Artikel 2 im Hinblick auf die Zielerreichung evaluiert werden. Wesentliches Kriterium dafür ist eine Reduzierung der Betrugsanfälligkeit elektronischer Aufzeichnungssysteme (vorher-nachher-Vergleich). Hier können vor allem die Erfahrungen von Finanzbehörden, z. B. durch Außenprüfungen oder Nachschauen, oder die Erfahrungen anderer Ordnungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden mit den elektronischen Aufzeichnungssystemen dienen. Dabei soll auch geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen erneut zu erweitern ist. Kriterium für die Erweiterung soll insbesondere die Betrugsanfälligkeit von elektronischen Aufzeichnungssystemen sein.

II.4. Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwandes

Das Ressort hat die Anwendung des Staatssekretärs-Beschlusses zur Begrenzung des Umstellungsaufwandes geprüft. Das BMF führt hierzu aus:

Angesichts der Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwands und der notwendigen Schritte für die einzelnen Unternehmer wird eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2023 und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 KassenSichV-neu sogar bis zum 31. Dezember 2025 gewährt. Die Anforderungen an die Umrüstung ergeben sich bereits aus den Anforderungen des § 146a AO, sodass durch die Verordnung lediglich die Einbeziehung in den Anwendungsbereich geregelt wird. Der Ordnungsgeber ist auch durch die Verordnungsermächtigung gebunden und kann daher keine anderen Verfahren als die gesetzlich vorgeschriebene technische Sicherheitseinrichtung zulassen. Eine Reduzierung des Erfüllungsaufwands über das nun vorgesehene Maß erschien nicht möglich.

II.5. KMU-Betroffenheit

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand entsteht insbesondere im Zusammenhang mit den EU-Taxametern und Wegstreckenzählern vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Eine Ausnahme von KMU kommt jedoch – für den NKR nach-vollziehbar – nicht in Betracht, da die Änderungen darauf zielen, die Unternehmen in den Anwendungsbereich einzu beziehen. Mit Blick auf den hohen Erfüllungsaufwand hat das Ressort jedoch eine lange

Übergangsfrist bis mindestens Ende 2023 vorgesehen (s. o. zur Begrenzung des einmaligen Erfüllungsaufwands, II.4).

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Johannes Ludewig
Vorsitzender

Hanns-Eberhard Schleyer
Berichterstatte